

Aus Gründen der Eilbedürftigkeit, siehe beiliegende Beschlussvorlage der Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm - der für die Beschlussfassung zuständige Gemeinderat tritt erst wieder am 15.12.2008 zusammen – ergeht gemäß § 43 Abs. 4 der Gemeindeordnung folgende

I. Eilentscheidung des Oberbürgermeisters

Dem Antrag der Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm:

Die Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm zu ermächtigen, dem US-Trust bzw. Investor durch Verpfändung der Ansprüche der Stadt Ulm gegenüber der Landesbank Baden-Württemberg aus dem B-Erfüllungsübernahmevertrag auf der Fremdkapitalseite Sicherheiten für dessen Zahlungs- bzw. Nachbesicherungsansprüche zu stellen.

wird stattgegeben.

Ulm, den 03.12.2008



Ivo Gönner
Oberbürgermeister

- II. Zurück an OB/G
- III. MF an OB, BM 1, BM 2, BM 3, RPA, ZS/F, EBU, OB/G
- IV. Bekanntgabe in der nächsten Sitzung des Gemeinderats am 16.12.2008
- V. Original an OB/G



Datum

Geschäftszeichen EBU- *

Beschlussorgan

Gemeinderat

Vorberatung

Sitzung am 16.12.08 TOP 8

Sitzung am _____ TOP _____

Sitzung am _____ TOP _____

Behandlung

öffentlich / Offenlegung

GD 504/08

Betreff:

US Lease / Service Contract für das Kanalnetz der Stadt Ulm

Stellung von Sicherheiten im Rahmen des Austausches der EK-Zahlungsübernahme

Anlagen:

Antrag:

Auf der Grundlage der in der Sachdarstellung enthaltenen Angaben ermächtigt der Gemeinderat die Entsorgungs-Betriebe der Stadt Ulm, dem US-Trust bzw. Investor durch Verpfändung der Ansprüche der Stadt Ulm gegenüber der Landesbank Baden-Württemberg aus dem B-Erfüllungsübernahmevertrag auf der Fremdkapitalseite Sicherheiten für dessen Zahlungs- bzw. Nachbesicherungsansprüche zu stellen.

Ulrich Burst
Techn. Betriebsleiter

Johannes Stolz
Kaufm. Betriebsleiter

Mitzeichnung:

Organisationseinheit, Datum, Unterschrift

Bearbeitungsvermerke Zentrale Dienste:

Eingang ZD _____

Versand an GR _____

Niederschrift § _____

Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Der Gemeinderat hat in seiner Verhandlung vom 25. November 2008 verschiedene Beschlüsse gefasst, durch die die Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm ermächtigt werden, die im Rahmen der Restrukturierung der US-Lease-Transaktion erforderlichen Rechtsgeschäfte abzuschließen.

Am 25. November 2008 wurden US-Staatsanleihen zum Austausch von AIG in Höhe von USD 36,6 Mio. auf Termin erworben. Diese werden von einem US-Sicherheitstreuhänder in einem Depot in den USA verwahrt und zur Absicherung der Zahlungsverpflichtung der Stadt an den Investor verpfändet.

Derzeit sind die beauftragten Berater/Anwälte in Verhandlungen mit dem Investor und AIG, um dem Austausch vertraglich zu fixieren. Der Stand der Gespräche mit der Finanzverwaltung (steuerrechtliche Beurteilung) und der Rechtsaufsicht (kommunalrechtliche Zulässigkeit) lassen eine Zustimmung erwarten.

Die US Staatsanleihen sind mit dem Wert erworben worden, der erforderlich ist, um nach Ende der Laufzeit zur Beendigungsoption im Jahre 2030 die Zahlungsverpflichtungen der Stadt erfüllen zu können.

Schon in der Beschlussvorlage vom 25.11.2008 (Seite 3, 2. Absatz) wurde darauf hingewiesen, dass die Stadt bisher und aller Voraussicht auch künftig verpflichtet ist, sicherzustellen, dass der Wert der US-Staatsanleihen einem vertraglich vorbestimmten Wert nicht unterschreitet („Nachbesicherungspflicht“). Solch eine Unterschreitung kann bei steigenden Zinsen eintreten.

Diese Nachbesicherungspflicht soll gewährleisten, dass bei einer vorzeitigen Beendigung des US-Leases (also vor dem Jahr 2030) der vertraglich vorbestimmte Wert jederzeit abgesichert ist.

Es gibt mehrere Alternativen, einer eventuellen Nachbesicherungspflicht nachzukommen. Eine Alternative ist, ggf. US-Staatsanleihen nachzukaufen, bis dieser vorbestimmte Wert erreicht ist (vgl. Beschlussvorlage vom 25.11.2008). Dies kann die Stadt selbst tun oder eine Bank damit beauftragen. Dies würde zusätzliche Kosten verursachen, insbesondere wenn eine Bank diese Verpflichtung übernimmt.

Eine auch in anderen vergleichbaren Verfahren angestrebte Alternative ist, Zahlungsansprüche der Stadt gegenüber einer Bank auf der Fremdkapitalseite des US-Leases zu verpfänden. Damit wäre die Stadt von einem eventuellen Nachkauf von US Staatsanleihen ganz oder teilweise entbunden. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung hätte die Stadt dann den Differenzbetrag zwischen dem Wert der US-Staatsanleihen und dem vertraglich vorbestimmten Wert direkt zu bezahlen.

In den laufenden Verhandlungen mit dem US-Investor wird diesem diese Alternative angeboten, sofern der US-Investor auf einer Nachbesicherungspflicht besteht. Ob diese Alternative zu Tragen kommt, hängt vom Ausgang der Verhandlungen ab.

Es sollen die Ansprüche der Stadt gegenüber der Landesbank Baden-Württemberg aus dem B-Erfüllungsübernahmevertrag auf der Fremdkapitalseite an den US-Trust bzw. den US-Investor zur vollständigen oder teilweisen Abgeltung der eventuellen Nachbesicherungspflicht des US-Trust bzw. des US-Investors abgetreten oder verpfändet werden.

Vorschlag:

1. Der Gemeinderat ermächtigt die Entsorgungs-Betriebe der Stadt Ulm, die Ansprüche der Stadt Ulm gegenüber der Landesbank Baden-Württemberg aus dem B-Erfüllungsübernahmevertrag auf der Fremdkapitalseite des US-Leases an den US-Trust bzw. den US-Investor Abgeltung der eventuellen Nachbesicherungspflicht abzutreten oder zu verpfänden und alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Rechtsgeschäfte abzuschließen.
2. Sollten die abzuschließenden Rechtsgeschäfte einer Genehmigung oder Zulassung einer Ausnahme der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen, dürfen die Entsorgungs-Betriebe der Stadt Ulm von der ihnen erteilten Ermächtigung nur Gebrauch machen, wenn die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde vorliegt.